

## Haus – und Nutzungsordnung für das Umkleidegebäude und den Sportplatz in Strukdorf

1. Das Umkleidegebäude am Sportplatz in der Rosenstraße ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Strukdorf und wird entsprechend seiner baulichen und einrichtungsmäßigen Ausstattung als wesentliche Teileinrichtung des Sportgeländes an der Rosenstraße gemeindlicherseits den jeweiligen Benutzern zur Verfügung gestellt. Es enthält zwei Umkleideräume, die dazugehörigen Duschräume und Sanitäranlagen sowie einen Schiedsrichterraum und weitere Abstellräume.
2. Das Umkleidegebäude steht allen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und sonstigen privaten Zusammenschlüssen insbesondere aus der Gemeinde Strukdorf, aber auch aus den Gemeinden Geschendorf, Pronstorf und Westerrade im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Für auswärtige Benutzer wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das je Spiel 26,00 EUR bzw. je Turniertag 105,00 EUR beträgt.

3. Das Hausrecht hat die Gemeinde Strukdorf; es wird ausgeübt durch den Bürgermeister bzw. durch einen von der Gemeinde bestimmten Hauswart.

Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen.

Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann Sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.

4. Die beabsichtigte Nutzung des Umkleidegebäudes im Zusammenhang mit der Nutzung der Freisportanlage ist rechtzeitig beim Hauswart anzumelden, der ein Benutzerbuch führt. Bei der Anmeldung ist der Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen; er muss volljährig sein.

Die Anmeldungen werden entsprechend Ihrem zeitlichen Eingang berücksichtigt.

5. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn hat der Verantwortliche den Schlüssel für das Umkleidegebäude beim Hauswart abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Dabei ist das Haus nach Veranstaltungsende vom Veranstalter zu verschließen. Die Räume sind besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen; die Sportanlagen sind von Unrat zu befreien.
6. Das Umkleidegebäude und die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person genutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Anlagen schonend behandelt und Ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
7. Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Umkleidegebäudes und der Sportanlagen eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gebäudes oder des Grundstückes stehen.

8. Die Benutzung des Umkleidegebäudes und des Sportplatzes geschieht auf eigene Gefahr.  
Für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden haftet die Gemeinde nicht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB.
9. Wiederholte Verstöße gegen diese Haus- und Nutzungsordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe pp. von der zukünftigen Nutzung zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe pp. die Gemeindevertretung.
10. Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Fassung vom 05. Dezember 1996 außer Kraft.

23815 Strukdorf, den 06.12.2001

---

Bürgermeister